

# **B e n u t z u n g s - u n d G e b ü h r e n s a t z u n g für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes (Stellplatzsatzung)**

**in der Ortsgemeinde Lutzerath  
vom 01.08.2009**

Die Gemeinde Lutzerath erlässt auf Grund von § 24 der Gemeindeordnung i. d. f. der Bekanntmachung vom 07. April 2009 (GVBL. S. 162) folgende Satzung

## **§ 1 Allgemeines**

Der ausgewiesene Wohnmobilstellplatz auf dem Festplatz am Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Lutzerath. Soweit er nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Stellplatzsatzung allen Inhabern eines Wohnmobils zur Verfügung.

Das Abstellen von Wohnwagen, PKW, LKW, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern, sowie das Aufbauen von Zelten ist auf diesem Gelände nicht gestattet.

## **§ 2 Art und Umfang der Benutzung**

Das Parken auf dem Wohnmobilstellplatz ist nur für Wohnmobile mit gültigem Parkschein gestattet. Parkscheine sind an der Tourist Info, Trierer-Str. 36 oder im Hotel Maas, Trierer-Str. 30 erhältlich. Neben den Parkscheinen sind auch gebührenpflichtige Mülltüten zum Preis von 10,00 € pro Stück erhältlich. Das Freihalten von Stellplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Reservierung von Stellplätzen ist nicht möglich. Das Benutzen der Toilette im Bürgerhaus ist kostenlos. Der Wohnmobilstellplatz unterliegt der Kontrolle der Ortsgemeinde Lutzerath oder deren Beauftragten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen oder die Benutzung des Platzes ohne Gebührenezahlung wird als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet. Daneben kann ein Platzverweis ausgesprochen werden, wobei kein Ersatz- oder Schadensersatzanspruch besteht.

## **§ 3 Benutzungsgebühren**

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt für 1 Tag (24 h) pro Fahrzeug und/oder Stellplatz 5,00 €.
- 2) Die Benutzung der Versorgungsanlagen (Münzautomat) ist kostenpflichtig und vor Ort zu entrichten.

## **§ 4 Pflichten der Benutzer**

- 1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Benutzer sind gehalten, den Wohnmobilstellplatz und seine Vorrichtungen pfleglich zu behandeln.
- 3) Campingähnliche Aktivitäten (Grillen, offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) ist untersagt.
- 4) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend zu erfolgen, wobei jegliche Störungen (Radio, Fernsehen, Lärmen) zu vermeiden ist. Hunde oder sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten.
- 5) Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist kostenlos. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Abfall ist in den angebotenen Abfalltüten zu entsorgen und an der Tourist Info oder am Hotel Maas abzugeben.

- 6) Verboten ist die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen sowie das Waschen von Fahrzeugen.
- 7) Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Nachbarn sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Abfall ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

### **§ 5 Haftung**

- 1) Das Betreten und die Nutzung des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.
- 2) Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.
- 3) Die Ortsgemeinde Lutzerath haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung des Stellplatzes entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

### **§ 6 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- 1) Wer an dem Wohnmobilstellplatz und den Vorrichtungen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Exkrementen von mitgeführten Tieren.
- 2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Stellplatzsatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Lutzerath in seiner Sitzung am 30.07.2009 beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Vulkan-Echo der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

56826 Lutzerath, den 08.08.2009

Ortsgemeinde Lutzerath

  
(Günter Welter)

Ortsbürgermeister